

## **Gebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz für die Benutzung der Seebrücke des Ostseebades Zinnowitz**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), berichtigt am 16. September 1998 (GVOBl. M-V S. 890) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz vom 21.03.2000 die folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die Benutzung der Seebrücke Zinnowitz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Seebrückengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen (Anlage 1), deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenordnung vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 247) von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.

### **§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr**

Für das Anlegen von Wasserfahrzeugen an der Seebrücke sind Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

### **§ 3 Berechnungsgrundlage**

Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr für Wasserfahrzeuge wird die Länge des Fahrzeuges in Metern zugrunde gelegt.

### **§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr für Wasserfahrzeuge entsteht mit dem Festmachen des Fahrzeuges. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Festmachen in der Kurverwaltung zu entrichten bzw. gemäß vertraglicher Vereinbarung.
- (2) Zahlungspflichtig ist im Falle der Wasserfahrzeuge deren Eigentümer bzw. Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auf Einladung der Gemeinde anliegende Wasserfahrzeuge sind von der Gebührenerhebung befreit.

**§ 5**  
**Höhe der Benutzungsgebühr**

|  |                 |          |
|--|-----------------|----------|
| Wasserfahrzeuge entrichten täglich je Anlauf |                 |          |
|  | bis 8 m Länge   | 10,00 DM |
| über 8 m Länge                               | bis 14 m Länge  | 14,00 DM |
| über 14 m Länge                              | bis 20 m Länge  | 18,00 DM |
|  | über 20 m Länge | 25,00 DM |

Auf Antrag können abweichend von Satz 1 pauschale Benutzungsgebühren erhoben werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.01.1995 außer Kraft.

Ostseebad Zinnowitz, 25.05.2000

*W. Krug*

Dr. Wolfgang Krug  
Bürgermeister



Die Zustimmung des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg – Vorpommerns entsprechend §9(1) Satz 2 des Wasserverkehrsgesetzes liegt mit Datum vom 19.04.2000 vor.

Die Satzung ist im amtlichen Mitteilungsblatt „Zinnowitzer Gemeindeanzeiger“ am 03.06.2000 veröffentlicht worden.



AUSSCHNITT AUS DER  
TOPOGRAPHISCHEN KARTE  
0309 - 423 / 0309 - 044.1

54 29

OSTSEEBAD ZINNOWITZ  
SEEBRÜCKE

M 1: 2500

MITTLERE HOCHWASSERLINIE

149,50

ca 316,00

1500

135,00

1500,50

ca 450,00

50,00

59 95

56

